

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300160/5 - Hag

Linz, am 14. Februar 1986

Bundesgesetz über die Österreichische Industrie-Holding-Aktiengesellschaft und über die Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Datum: 21. FEB. 1986

Verteilt 21. FEB. 1986

27. Februar

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300160/5 - Hag

Linz, am 14. Februar 1986

DVR.0069264

**Bundesgesetz über die Österreichische Industrie-Holding-Aktiengesellschaft und über die Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ. 510.030/13-V/1/86 vom 31. Jänner 1986

An das

**Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

**Annagasse 5
1010 Wien**

**Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 31. Jänner 1986 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll - entsprechend den Ausführungen auf Seite 2 der Erläuterungen - die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nicht wie bisher auf Grund von Vorschlägen der politischen Parteien erfolgen, sondern auf Grund einer Regelung, "die dem Aktiengesetz möglichst nahe kommt". Der Tatsache, daß es sich dabei um das Aufsichtsgremium einer Konzernholding, die im öffentlichen Eigentum steht, handelt, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß vor der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft der zuständige Bundesminister seine Vorschläge der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen und in der Folge dem Hauptausschuß des Nationalrates über die Vorschläge zu berichten haben wird.

Demnach ist beabsichtigt, daß der Aufsichtsrat der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft lediglich vom zuständigen Bundesminister (das ist gemäß Z. 12 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 i.d.F. BGBI.Nr. 439/1984, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr), der die Hauptversammlung der Gesellschaft bildet, bestellt und abberufen werden soll. Alle weiteren Nominierungen - der Vorstand der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft, sowie die Aufsichtsräte der Töchterunternehmungen - sollen offenbar durch den 100 %-Eigentümer, die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft, vorgenommen werden, wodurch der Einfluß der im Nationalrat vertretenen Parteien auf die Hauptversammlung der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft und somit letztlich wiederum auf den zuständigen Bundesminister übertragen wird.

Da die Aufsichtsratsmitglieder der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft autonom vom zuständigen Bundesminister (der die Hauptversammlung der Gesellschaft bildet) bestellt werden sollen, und dieser somit auch ausschließlich die Verantwortung für die Auswahl trägt, müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates das Vertrauen des Bundesministers besitzen. Um eine vorzeitige Abberufung, die in der Regel mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden ist, im Falle eines Ministerwechsels zu vermeiden, müßten die Verträge mit den Aufsichtsratsmitgliedern der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft wohl mit der Klausel versehen werden, daß im Falle eines Ministerwechsels die Verträge auslaufen, da dem neuen Bundesminister nicht zugemutet werden kann, ein seiner Ansicht nach nicht ausreichend qualifiziertes Aufsichtsratsmitglied weiter im Aufsichtsrat zu belassen.

Hiezu im Gegensatz steht die Erkenntnis, daß ein effizientes Management einer gewissen Kontinuität bedarf, um seine Auf-

gaben in zufriedenstellender Weise erfüllen zu können. Um eine Diskontinuität, die im Falle einer autonomen Bestellung durch den jeweiligen Bundesminister entstehen könnte, zu vermeiden, sollte schon im Hinblick darauf, daß es sich bei der verstaatlichten Industrie um das Eigentum aller Österreicher handelt, erwogen werden, die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft durch den zuständigen Bundesminister an eine möglichst einvernehmliche Empfehlung aller vom Volk gewählten, im Nationalrat vertretenen politischen Kräfte nach objektiven Kriterien zu binden, wobei eine Objektivierung der Bestellung, wie sie etwa in Oberösterreich bei der Postenvergabe erfolgreich praktiziert wird (z.B. Verpflichtung zur Ausschreibung, u.dgl.), Platz greifen könnte. Dadurch könnte ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder, die erforderliche Kontinuität und ein effizienteres Management gewährleistet werden. Eine derart objektivierte Bestellung des Aufsichtsrates der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft würde nach h. Auffassung auch dem angestrebten Modell der "Entpolitisierung" wesentlich näher kommen, als der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bestellungsmodus.

Unbeschadet der obigen Ausführungen erscheint nach h. Auffassung eine grundsätzliche Neubearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes geboten. Wie in den Erläuterungen auf Seite 2 bestätigt wird, stellt der Entwurf ja keine Novelle zum ÖIG-Gesetz, sondern "im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften" eine völlige Neuregelung dar, die an die Stelle des ÖIG-Gesetzes treten soll. Gerade deshalb und im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften erscheint es nach h. Auffassung geboten, die Grundzüge der neuen Organisation der Gruppe der verstaatlichten Industrieunternehmen im gegenständlichen Gesetzesvorhaben festzulegen und damit

- 4 -

ein Konzept für eine Generalsanierung der verstaatlichten Industrie Österreichs zu entwickeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf (§ 1) stellt nicht einmal klar, daß die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft Eigentümer der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Gesellschaften ist (wenngleich zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bund alleiniger Eigentümer der angeführten Unternehmungen ist, kann für die Zukunft die Zuführung von privatem Kapital nicht von vornherein ausgeschlossen werden).

Im § 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt gleichsam so nebenbei eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes, was allen legitistischen Richtlinien widerspricht. Es wird daher angeregt, die Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes aus dem Text des Gesetzentwurfes über die Bestimmung der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft wenigstens soweit auszugliedern, daß sich die Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes deutlich abhebt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

F. d. R. d. A.:

